

## **Sanktionsmöglichkeiten im Schachsport**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Klaus Deventer und ich waren beauftragt worden, uns mit der Frage zu beschäftigen, wie im Bereich des DSB zum Beispiel Betrug im Schach sanktioniert werden kann.

Wir haben uns dazu Rechtsordnungen anderer Spitzenverbände besorgt und geprüft, wie in anderen Spitzenverbänden dieses Problem gelöst wird.

Wir geben dem Präsidium und Hauptausschuss folgenden Zwischenbericht:

### **1. Rechtliches Grundproblem**

Es ist selbstverständlich, dass ein Verein nur Sanktionsmaßnahmen gegen seine Mitglieder verhängen kann.

Mitglieder des DSB sind die Landesverbände. Der einzelne Schachsportler ist nicht Mitglied des DSB, sondern Mitglied seines Heimatvereins. Aus diesem Grund kann grundsätzlich der DSB den einzelnen Spieler nicht sanktionieren, da der einzelne Spieler nicht Mitglied des DSB ist.

Es gibt einige rechtliche Konstruktionen, um doch zu dem Ergebnis zu gelangen, dass der Deutsche Schachbund als Spitzenverband den einzelnen Schachsportler sanktionieren kann.

Es wird hier bewusst darauf verzichtet, die verschiedenen rechtlichen Lösungsansätze für dieses Problem aufzuzählen.

### **2. Unterwerfung des einzelnen Schachsportlers unter die Turnierordnung des DSB**

Die Rechtsprechung hat anerkannt, dass der Spitzenverband einen Sportler sanktionieren kann, wenn sich dieser der Turnierordnung des Spitzenverbandes unterworfen hat und die Turnierordnung Sanktionsmaßnahmen vorsieht (Unterwerfungstheorie).

**Problem:** Diese Rechtskonstruktion greift natürlich nur in den Fällen, in denen nach der TO des DSB gespielt wird, nicht zum Beispiel dann, wenn im Ausland gespielt wird oder per Internet.

### **3. Lösungsweg über ein Lizenzierungsverfahren**

Große Sportverbände sanktionieren einzelne Spieler über ein sogenannte Lizenzierungsverfahren. Dieses ist aber für den Bereich des DSB organisatorisch, personell und kostenmäßig zu aufwendig und aus meiner Sicht kein gangbarer Weg. Wir sind gerne bereit, dies in der Sitzung mündlich näher zu erläutern.

### **4. Unser Vorschlag**

Wenn es der DSB wünscht, gegen Schachsportler Sanktionen bei unsportlichem Verhalten ergreifen zu können, dann benötigen wir eine entsprechende Unterwerfungserklärung jedes einzelnen Schachsportlers unter die Sanktionsgewalt des DSB, unabhängig davon, ob nach der TO des DSB gespielt wird oder nicht.

Der bürokratisch einzig gangbare Weg lässt sich nach unserer Auffassung dadurch bestreiten, dass die Erteilung von Spielerlaubnissen mit einer entsprechenden Unterwerfungserklärung gekoppelt wird. Die technische Umsetzung muss noch im Einzelnen diskutiert werden.

### **5. Weitere Voraussetzungen für ein sinnvolles Sanktionssystem**

- a) Die Erarbeitung von Sanktionsrichtlinien und dem entsprechenden Sanktionsverfahren ist außerordentlich zeitaufwendig und juristisch schwierig. Dies kann kaum von zwei Verbandsjuristen allein bewältigt werden. Es bedarf dazu eines größeren Mitarbeiterstabes juristisch vorgebildeter Experten mit Arbeitsteilungen.

Schließlich muss das System der Überprüfung durch die ordentliche Gerichtsbarkeit standhalten.

- b) Es sind verschiedene Grundsatzfragen zu diskutieren und zu bearbeiten, die sehr unterschiedlich rechtlich gelöst werden können, z. B.
- Beweislastverteilung.
  - Gelten zivilrechtliche, verwaltungsrechtliche oder strafrechtliche Grundsätze, oder eine Mixtur aus allem?
  - Welche Instanzen werden installiert und sind diese personell von der Schachorganisation besetzbar?
  - Werden auch Instanzen auf der Ebene der Landesverbände installiert?
  - Kostenfragen (Wer zahlt die Verfahrensgebühren, Zeugengebühren, Rechtsanwaltskosten u. s. w.?)

## 6. Weiteres Vorgehen

Aus unserer Sicht müssen zunächst die zuständigen Gremien im DSB und die Landesverbände eine Grundsatzentscheid treffen, in der folgende Eckpunkte festgelegt werden:

- a) Grundsätzliche Beschließung von Sanktionsmöglichkeiten gegen Schachsportler.
- b) Wechselseitige Verpflichtung des DSB einerseits und der Landesverbände andererseits, Sanktionsentscheidungen der jeweils anderen Ebenen im eigenen Spielbetrieb zu akzeptieren (es kann nicht angehen, dass ein vom DSB sanktionierter Schachsportler auf Landesverbandsebene weiterhin spielberechtigt bleibt bzw. in einem Landesverband die Sanktionsentscheidungen des DSB übernommen werden und in einem anderen Landesverband nicht. Das gleiche gilt natürlich auch umgekehrt.)
- c) Grundsätzliche Entscheidung, ob die Landesverbände in ihrem Bereich eigene Sanktionsverfahren aufbauen, die jedoch vom Grundsatz in allen Landesverbänden einheitlich gehandhabt werden müssen.

Wir fügen dieser Vorlage eine Ausarbeitung bei, die an einem konkreten Fall die konkreten Schwierigkeiten aufzeigt, damit auch praktische Probleme von Sanktionsverfahren deutlich werden.

Die rechtlichen Probleme sind mit Sicherheit lösbar. es sollte aber sorgfältig geprüft werden, ob der DSB und seine Landesverbände organisatorisch, personell und finanziell in der Lage sind, ein rechtsstaatliches einwandfreies Verfahren zur Verfügung stellen.

gez. Klaus Deventer

gez. Ernst Bedau